

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2004

Nr. 2004/1013

Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. RG 162/2003 vom 17. Dezember 2003 über die Änderung des Gesetzes über die Diplommittelschule vom 26. November 1989 (neu: Gesetz über die Fachmittelschule) hat der Kantonsrat beschlossen, dass ab 2004 im Kanton Solothurn eine Fachmittelschule (FMS) als Ersatz für die Diplommittelschule geführt wird. Für die Ausbildungsgänge der FMS ist eine neue Prüfungsverordnung notwendig. Die Fachmaturität kann in dieser Verordnung noch nicht berücksichtigt werden, da die genaueren Vorgaben für die Fachmaturitätsprüfungen von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) noch erlassen werden müssen. Mit den entsprechenden Vorgaben ist auf Ende des Jahres 2005 zu rechnen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

2.1 Grundsätzliches

Die Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises richten sich grundsätzlich nach dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK¹⁾, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 15. Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, wurden in dieser Verordnung die Regelungen aus der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn²⁾ übernommen (Organisation, Zulassung, Verhinderung, Dauer der Prüfungen, strittige Fälle, Entscheid, Rechtsmittel).

2.2 Zulassung (§ 3)

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen soll so geregelt werden, dass die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungsgängen nach Möglichkeit gewährleistet ist. Die Durchlässigkeit wird unterstützt, indem laut § 3, Absatz 1 für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Besuch nur des letzten Ausbildungsjahres Vorschrift ist und in § 3, Absatz 2 zudem Dispensationsmöglichkeiten bestehen.

2.3 Prüfungsfächer (§ 6)

¹⁾ Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Artikel 15.

²⁾ BGS 414.471.11.

Die Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsfächer wurden gegenüber dem erwähnten Reglement der EDK¹⁾ etwas eingeschränkt, damit eine optimale Ausrichtung auf die abnehmenden Ausbildungsinstitutionen gefördert werden kann. Als zu prüfende Fremdsprache ist im Kanton Solothurn Französisch festgelegt (nach dem Reglement der EDK könnte zwischen Englisch und Italienisch gewählt werden). Zusätzlich zum obligatorischen berufsfeldbezogenen Fach ist im Kanton Solothurn ein zweites Prüfungsfach je Berufsfeld vorgegeben: Für das Berufsfeld Gesundheit und Soziales ist dies Englisch und für den Bereich Erziehung ist es Biologie/Gesundheitserziehung (§ 6, Buchstabe e). Ein weiteres Fach kann von den Schülern und Schülerinnen aus einer eingeschränkten Auswahl gewählt werden (§ 6, Buchstabe e) mit der zusätzlichen Auflage, dass der entsprechende Lernbereich nicht zweimal an der Prüfung vorkommen darf.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen

(Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

RRB Nr. 2004/1013 vom 10. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 2003¹⁾

beschliesst

I. Durchführung der Abschlussprüfungen

§ 1. Organisation

¹ Die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule stehen unter der Verantwortung der Leitung der Fachmittelschule und werden in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

² Die Fachmittelschulkommission stellt sicher, dass die Aufgabenstellungen und Bewertungen der Abschlussprüfungen der Fachmittelschulen aufeinander abgestimmt sind.

§ 2. Zeitpunkt

Die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule finden am Ende des dritten Ausbildungsjahres vor den Sommerferien statt.

§ 3. Zulassung

¹ Zu den Prüfungen werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben.

² Schüler und Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können diese ungeachtet früherer Repetitionen in jedem Fall innerhalb zweier Jahre einmal wiederholen, wenn sie den Unterricht des letzten Schuljahres noch einmal besucht haben. Dispensationen sind möglich, die Leitung der Fachmittelschule regelt die Einzelheiten.

³ Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann eine weitere selbstständige Abschlussarbeit auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin eingereicht werden. Wird dies nicht gewünscht, so zählt die Note der bereits eingereichten Abschlussarbeit.

⁴ Wer zweimal eine Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Abschlussprüfung der Fachmittelschule zugelassen.

§ 4. Verhinderung

Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben dies vor oder spätestens während der Prüfung zu melden und ein Arztzeugnis vorzulegen.

¹⁾ BGS 414.131 (Gesetzestitel gültig ab 1. August 2004).

Sie werden zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung über diese Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Für den Abschluss der Fachmittelschule zählende Fächer

Für das Bestehen der Abschlussprüfung der Fachmittelschule entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der selbstständigen Abschlussarbeit:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Biologie/Gesundheitserziehung
- Geschichte
- Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde
- Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Sport
- Für das Berufsfeld Gesundheit:
Vertiefte Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)
- Für das Berufsfeld Erziehung:
Farbe und Form sowie Musik berufsfeldbezogen inklusive Instrument
- Für das Berufsfeld Soziales:
Wirtschaft und Recht berufsfeldbezogen inklusive Buchhaltung
- Selbstständige Abschlussarbeit

§ 6. Prüfungsfächer

Prüfungen werden abgelegt in folgenden sechs Fächern:

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Mathematik
- d) Berufsfeld

Für das Berufsfeld Gesundheit: Vertiefte Naturwissenschaften, Englisch

Für das Berufsfeld Erziehung: Farbe und Form sowie Musik berufsfeldbezogen inklusive Instrument, Biologie/Gesundheitserziehung

Für das Berufsfeld Soziales: Wirtschaft und Recht berufsfeldbezogen inklusive Buchhaltung, Englisch

- e) Ein Fach aus folgenden Lernbereichen, sofern der betreffende Lernbereich nicht schon in den Prüfungen unter Buchstabe d vorkommt:

Lernbereich Sprachen: Englisch

Lernbereich Naturwissenschaften: Biologie/Gesundheitserziehung

Lernbereich Sozialwissenschaften: Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde

Lernbereich musische Fächer und Sport: Bildnerisches Gestalten (das Fach Farbe und Form wird zu diesem Lernbereich gerechnet), Sport.

§ 7. Prüfungsart

¹ Geprüft wird

- a) im Fach Deutsch schriftlich und mündlich
- b) im Fach Französisch schriftlich und mündlich
- c) im Fach Mathematik schriftlich

² In den übrigen Fächern wird mündlich oder schriftlich oder mündlich–praktisch geprüft. Die Leitungen der Fachmittelschulen bestimmen in gegenseitiger Absprache zwischen den Schulstandorten die Prüfungsart für die einzelnen Fächer.

³ Während der Ausbildung in der Fachmittelschule erworbene Sprachdiplome können die Prüfung in der entsprechenden Sprache ganz oder teilweise ersetzen. Das Departement für Bildung und Kultur regelt die Einzelheiten.

§ 8. Information über das Prüfungsverfahren

¹ Zu Beginn der Ausbildung und spätestens ein Jahr vor den Abschlussprüfungen orientiert die Leitung der Fachmittelschulen die Schüler und Schülerinnen über das Prüfungsverfahren.

² Drei Monate vor den Abschlussprüfungen werden die Schüler und Schülerinnen über die von den Leitungen der Fachmittelschulen gewählten Prüfungsart für die Fächer unter § 6, Buchstabe d und e informiert.

§ 9. Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch 4 Stunden, in allen übrigen Fächern 3 Stunden.

² Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrpersonen ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

³ Im Einverständnis mit den Leitungen der Fachmittelschulen legen die Fachschaftskonferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.

⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen rechtzeitig zuzustellen, so dass sich diese ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrperson gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

§ 10. Mündliche Prüfungen

¹ Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin 20 Minuten.

² Der Experte beziehungsweise die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 11. Mündlich–praktische Prüfungen

¹ In den Fächern Musik und Sport dauert die mündlich–praktische Prüfung 30 Minuten. In der Prüfung Musik ist das erlernte Instrument in die Prüfung angemessen mit einzubeziehen.

² Im Fach Bildnerisches Gestalten sowie Farbe und Form umfasst die mündlich–praktische Prüfung einen praktischen Teil von 4 Stunden, eine mündliche Präsentation der Arbeit von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten.

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise die Präsentation und den Einsatz des Instruments schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von den Fachlehrpersonen und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 12. Strittige Fälle

In allen Fällen, in denen sich Fachlehrperson und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Fachmittelschulkommission.

§ 13. Prüfungsnoten

¹ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen beziehungsweise der mündlich-praktischen Prüfungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

² Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Exams. Die Noten werden nicht gerundet, sofern sie mit einer Erfahrungsnote verrechnet werden.

³ Wird nur schriftlich oder mündlich geprüft, zählt die entsprechende Note als Prüfungsnote.

§ 14. Abschlussnoten

¹ Für den Abschluss der Fachmittelschule zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten.

² In den Abschlussfächern mit Prüfung entsprechen die Abschlussnoten dem auf halbe und ganze Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote. Liegt es genau zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet.

§ 15. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten werden wie folgt berechnet:

- a) Sie ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.
- b) Für das Berufsfeld Erziehung entspricht die Erfahrungsnote Musik dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- c) Die Erfahrungsnote Vertiefte Naturwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik entsprechend ihrem Anteil am Unterricht.

§ 16. Bestehen der Prüfung

Die Abschlussprüfung der Fachmittelschule ist bestanden, wenn

- 1. Der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten unter § 5 mindestens 4,0 beträgt und
- 2. in den neun Abschlussfächern und in der Abschlussarbeit unter § 5 nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
- 3. die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

§ 17. Nicht oder unlauter erbrachte Prüfungsleistung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden.

² Kandidaten und Kandidatinnen, die unbegründet einer Prüfung fernbleiben, haben die Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden.

§ 18. Entscheid

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Fachmittelschulausweises wird von der Fachmittelschulkommission gefällt.

² Nach der Sitzung eröffnet die Leitung der Fachmittelschule die Ergebnisse im Namen der Fachmittelschulkommission mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

³ Jeder Kandidat und jede Kandidatin hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten und die entsprechenden Noten einzusehen.

§ 19. Fachmittelschulausweis

Form und Inhalt des Fachmittelschulausweises richten sich nach dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 20. Schulversuche

Im Rahmen von Schulversuchen kann in Absprache mit dem Departement für Bildung und Kultur von dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 21. Rechtsmittel

Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid des Departements für Bildung und Kultur ist endgültig.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. Aufhebung geltenden Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Diplommittelschule vom 13. Mai 1991¹) ist aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für die zweijährigen Diplommittelschulen gelten bis Ende des Schuljahrs 2004/2005 die bisherigen Rechtsgrundlagen.

§ 23. Repetierende der Diplommittelschulen

Repetierende der Diplommittelschulen treten in die Fachmittelschule über, wobei für sie die Rechtsgrundlagen der Fachmittelschule gelten. Die Leitung der Fachmittelschule regelt die Einzelheiten.

§ 24. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (8), GI, AV, DK, PSt, DA, em, MM, bz
Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

¹) GS 92, 107 (BGS 414.132).

Dr. Rudolf Tschumi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten (5)

Dr. Martin Straumann, Direktor, Pädagogische Fachhochschule, Ob. Sternengasse, 4502 Solothurn

Christoph Knoll, Rektor BZG Olten, Kantonsspital Schulsekretariate, Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, 4601 Olten

Dr. Josef Stalder, Direktor Bereich Soziales, Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, Riggensbachstrasse 16, 4601 Olten

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

SKLV, Hans Roth, Präsident, Burgstrasse 22, 5012 Schönenwerd

Geschäftsstelle LSO: Roland Misteli, Patriotenweg 9, 4500 Solothurn

Präsident SOL: Beat Beiner, Hüslimatt 2, 4543 Deitingen

Solothurnischer Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen, c/o Georg Berger, GIBS Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Mitglieder Koordinationskommission Bildung (6, Versand durch das DBK-Sekretariat)

Mitglieder der Arbeitsgruppe (8, Versand durch das Amt für Mittel- und Hochschulen)

Martin Greder, Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 40 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juli 2004.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Mittel- und Hochschulen (500, zu Handen der Schulen)